



Gemeinde Hohe Börde

Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO), in der Fassung vom 12.06.2024, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **01.10.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag nach § 6 KomEVO von

Ortschaften von 10 001 bis 2000 Einwohner **150,00 € mtl.**

- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2

Entschädigungen für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis 500 Einwohner **175,00 € mtl.**

Ortschaften von 501 Einwohner bis 1000 Einwohner **290,00 € mtl.**

Ortschaften von 1001 Einwohner bis 2000 Einwohner **405,00 € mtl.**

Ortschaften über 2000 Einwohner **520,00 € mtl.**

- (3) Für die Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- (4) Dem Ortsbürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3 Entschädigung für die Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:
- | | |
|---|---------------------|
| Ortschaften bis 500 Einwohner | 25,00 € mtl. |
| Ortschaften von 501 Einwohner bis 1000 Einwohner | 30,00 € mtl. |
| Ortschaften von 1001 Einwohner bis 1500 Einwohner | 35,00 € mtl. |
| Ortschaften von 1501 Einwohner bis 2000 Einwohner | 40,00 € mtl. |
| Ortschaften von 2001 Einwohner bis 3000 Einwohner | 50,00 € mtl. |
| Ortschaften von 3001 Einwohner bis 4000 Einwohner | 60,00 € mtl. |
| Ortschaften von 4001 Einwohner bis 5000 Einwohner | 70,00 € mtl. |
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Für die Protokollführung in den Ortschaftsratssitzungen durch ein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates wird eine Pauschale i. H. von **55,00 € mtl.** für jede Protokollführung gezahlt.

§ 4 Inhaber besonderer Funktionen

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von **150,00 €**.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von **75,00 €**.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.

§ 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten **16,00 €** je Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit und Höhe des Durchschnittsverdienstes (ohne Überstunden und Zuschläge) erstattet. Erstattungen können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag ein Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Hierbei wird ein Höchstsatz von **16,00 €** festgelegt.

§ 7 Reisekosten

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Reisekosten und Fahrtkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- (2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise eines Gemeinderatsmitgliedes durch den Vorsitzenden des Gemeinderates, entscheidet auf Verlangen der Gemeinderat abschließend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Hohe Börde, den 17.10.2024


Bürger
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0151/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 01.10.2024

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte wird nach § 19 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Hohe Börde, den 17.10.2024


Bürger
Bürgermeister

